

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 133 Kommunalaufsicht; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lügde über den Ausbau der Mittleren Straße (L 614 alt) und der Brückenstraße als Teil der Kreisstraße (K 64,3) in der Ortsdurchfahrt Lügde, S. 129-131
- 134 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Feststellung der UVP-Pflicht –; Bekanntgabe gem. § 3a UVP, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls, S. 131
- 135 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der „Kunststiftung Ruth Baumgarte“ mit Sitz in Bielefeld, S. 131

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 136 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; 78. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 131/132
- 137 Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Minden – Ravensberg / Lippe; 7. Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung, S. 132
- 138 Verlust eines Dienstausweises, S. 132
- 139 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 132
- 140 Desgl., S. 132

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**133 Kommunalaufsicht;
 hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 zwischen dem Kreis Lippe und
 der Stadt Lügde über den Ausbau der
 Mittleren Straße (L 614 alt) und
 der Brückenstraße als Teil der Kreisstraße (K 64,3)
 in der Ortsdurchfahrt Lügde**

Vereinbarung über
 den Ausbau der Mittleren Straße (L 614 alt) und
 der Brückenstraße als Teil der Kreisstraße 64,3
 in der Ortsdurchfahrt Lügde
 zwischen
 dem Kreis Lippe, Eigenbetrieb Straßen
 – vertreten durch den Landrat und der Betriebsleitung,
 nachstehend Kreis genannt – und
 der Stadt Lügde
 – vertreten durch den Bürgermeister und
 seinen allgemeinen Vertreter,
 nachstehend Stadt genannt –

Die nachstehende Vereinbarung wird geschlossen auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) jeweils in der aktuellen Fassung. Grundlage dieser Vereinbarung sind daneben die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für die Parteien geltenden Vorschriften und Richtlinien in der zurzeit geltenden Fassung.

I.

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die L 614 Mittlere Straße in der Ortsdurchfahrt Lügde ist abgestuft worden. Sie ist zum Teil Stadtstraße bzw. Kreisstraße geworden und soll auf Wunsch der Stadt den künftigen Ver-

kehrsverhältnissen entsprechend zurückgebaut werden. Die bisherige Verbindung zwischen den NK 4021 011 und NK 4021 012 hat ab dem 1. Januar 2012 die Eigenschaft einer Kreisstraße erhalten. Die Brückenstraße von der Einmündung in die Mittlere Straße bis zum Brückenbauwerk über die Emmer (NK 4021 011 alt bis NK 4021 015) ist nach wie vor Bestandteil der Kreisstraße 64.3. Die Stadt Lügde beabsichtigt, die v. g. Straßenabschnitte entsprechend den Zielsetzungen ihres Stadtentwicklungskonzeptes für den Historischen Stadtkern umzugestalten. Die Neugestaltung soll im zentralen Versorgungsbereich der Stadt mehr Aufenthaltsqualität und zusätzliche Verkehrsberuhigung bewirken. Dazu erhalten, die Straßenflächen einen höherwertigen Ausbau als er für die rein funktionale Ausrichtung einer Kreisstraße notwendig wäre. Aus diesem Grund kommen Stadt und Kreis überein, die Umbaumaßnahme in Trägerschaft der Stadt Lügde durchzuführen.

Art und Umfang der zwischen Kreis und Stadt abgestimmten Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Planunterlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die v.g. Abschnitte der Kreisstraße 64.3 ebenfalls, zeitlich begrenzt, auf die Stadt Lügde übertragen wird. Wegen des höherwertigen Ausbaus (Betonsteinpflaster) und des dadurch möglicherweise zu erwartenden höheren Instandhaltungsaufwandes übernimmt die Stadt bei Kostenbeteiligung des Kreises auch die laufende Unterhaltung und Instandhaltung der v. g. Straßenabschnitte der K 64.3. Die Unterhaltungs- und Instandhaltungspflicht wird zeitlich auf die Laufzeit des beim Kreis Lippe bestehenden Werkvertrages für sämtliche Kreisstraßen im PPP-Modell auf die Stadt Lügde übertragen. Sie endet somit mit Ablauf dieses Vertrages am 31. Dezember 2033.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

Die Stadt führt die Maßnahme im Einvernehmen mit dem Kreis durch. Sie ist für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Die vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auf den Neu- und Umbau der Fahrbahnen, der seitlichen Gehwege, der Bordanlagen bzw. Entwässerungsrinnen.

Weiterhin gehören auch die Änderungen im vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetz sowie der Beleuchtung zur Maßnahme.

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Kreis und die Stadt abgenommen. Die Stadt fertigt für die Bauleistungen die Niederschrift und übergibt je eine Ausfertigung dem anderen Beteiligten. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens des Kreises.

Grunderwerb ist nicht erforderlich.

II. Kostenverteilung

§ 3

Fahrbahnen, Gehwege

Die Stadt trägt alle Kosten der Maßnahme.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

Fahrbahnen und Gehwege werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in neue und z. T. vorhandene städtische Regenwasserkanäle entwässert.

(Abs. 2 gestrichen – regelt die Unterhaltungspflicht) s. § 15

Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser, wie bisher, unentgeltlich in ihre Entwässerungsanlagen aufzunehmen und abzuführen.

Im Zuge der Baumaßnahme werden von der Stadt vorhandene Kanäle soweit durch neue ersetzt, wie sie abgängig sind. Die Kosten hierfür trägt die Stadt. Soweit Kanalanlagen der Stadt im Bereich der Grundflächen des Kreises liegen oder verlegt werden, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach den dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Benutzung ist unentgeltlich.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

Die Mehrkosten für die notwendigen Verstärkungen im Bereich der Einmündungen trägt die Stadt.

§ 6

Änderung von Versorgungsleitungen

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

Die Benutzung des Kreisstraßengrundstückes für zusätzliche städtischen Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7

Stützmauern, Böschungen, Angleichung der Anliegergrundstücke

Die Kosten für Stützmauern, Böschungen und Angleichungen der Anliegergrundstücke trägt die Stadt.

§ 8

Grunderwerb

Grunderwerb ist nicht erforderlich.

§ 9

Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) trägt die Stadt.

Die Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung trägt die Stadt.

§ 10

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die für die Aufstellung und Anbringung von amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen gemäß StVO erforderliche Anordnung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises.

Die Kosten für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen trägt die Stadt.

§ 11

Straßenbeleuchtung

Die Kosten für die Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung trägt die Stadt.

§ 12

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen ab Hinterkante Gehweg trägt die Stadt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 13

Verwaltungskosten

Die für die Ausarbeitung der Vergabeunterlagen, Durchführung der öffentlichen Ausschreibung, der Bauleitung und der Abrechnung der Maßnahme anfallenden Kosten trägt die Stadt.

§ 14

Finanzierungsbeteiligung Investition

Sämtliche Kosten der Maßnahme trägt die Stadt, da sie die Baumaßnahme im Rahmen ihrer stadtentwicklungspolitischen Ziele für den Historischen Stadtkern verursacht. Der Kreis Lippe hat bei Übernahme der Straßenbaulast vom Landesbetrieb Straßen NRW zum Ausgleich von Unterhaltungsrückständen an der ehemaligen L 614 von NK 4021 011 bis NK 4021 012 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 20 440,- € erhalten. Der Kreis Lippe verpflichtet sich, diese Ausgleichszahlung als Investitionszuschuss an die Stadt Lügde weiterzuleiten.

§ 15

Finanzierungsbeteiligung Unterhaltung und Instandsetzung

Der Kreis beteiligt sich an den der Stadt entstehenden Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung. Der Umfang des von der Stadt zu erbringenden Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwandes orientiert sich dabei an den im PPP-Vertrag vereinbarten Leistungen.

Die Finanzierungsbeteiligung des Kreises erfolgt in Höhe des Betrages, der

1. für eine Zubestellung der zusätzlichen Straßenfläche Mittlere Straße im Straßenerhaltungsvertrag Lippe anfallen würde und
2. für eine Abbestellung aus dem Straßenerhaltungsvertrag Lippe für die Straßenfläche Brückenstraße entfallen würde.

Diese Beträge werden nach den Bestimmungen des Straßenerhaltungsvertrages berechnet und jährlich an die Stadt Lügde ausgezahlt. Für das Jahr 2012 beträgt der Jahresbetrag zu 1.: 26 272,67 €
zu 2.: 21 937,45 €.

Im Gegenzug teilt die Stadt dem Kreis die im Kreisstraßenbereich getätigten Investitionen zur Aufnahme ins eigenbetriebliche Anlagevermögen mit.

III. Sonstige Regelungen

§ 16

Baulast

Der Kreis überträgt alle im Zusammenhang mit der Straßenbaulast stehenden Verpflichtungen und Rechte für die Dauer des beim Kreis Lippe derzeit bestehenden Straßenerhaltungsvertrages.

Sie beginnt ab dem 1. April 2012 und endet somit am 31. Dezember 2033.

Die betroffenen Verkehrsflächen müssen zum Ende der Vertragslaufzeit einen messtechnischen Zustandswert von 3,0 gem. ZTV ZEB aufweisen.

Rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer bleibt der Kreis.

§ 17
Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Stadt und der Kreis.

Bestandteil dieser Vereinbarung: angehefteter Lageplan.

Detmold, den 23. Mai 2012

Für den Kreis Lippe
Heuwinkel
Landrat

Lügde, den 19. April 2012

Für die Stadt Lügde:
Reker
Bürgermeister

Für den Eigenbetrieb Straßen
Die Betriebsleitung

Tölle Huneke Loges
Allgemeiner Vertreter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. April / 23. Mai 2012 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Lügde über den Ausbau der Mittleren Straße (L 614 alt) und der Brückenstraße als Teil der Kreisstraße (K 64,3) in der Ortsdurchfahrt Lügde habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326) in Verbindung mit den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 91) mit Verfügung vom 13. Juni 2012, Az.: 31.13 04 (5), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Detmold, den 13. Juni 2012
31.13 04 (5)

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 129-131

134 **Immissionsschutz;**
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 3a UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Minden, den 18. Juni 2012
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0023/12/0724.1 (53.14M)

Die Pfeifer & Langen KG, Linnicher Straße 48, 50933 Köln, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der auf dem Grundstück in 32791 Lage, Heidensche Straße 70, bestehenden Zuckerfabrik. Der Genehmigungsantrag umfasst:

– die Umstellung der Brennstoffversorgung der Kesselanlagen 1, 2 und der Schnitzeltrocknung von „Heizöl S“/Biogas auf „Erdgas“ (alternativ)

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 131

135 **Stiftungsaufsicht;**
hier: Anerkennung der
„Kunststiftung Ruth Baumgarte“
mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 18. Juni 2012
21.15.21 04-525

Mit Anerkennungsurkunde vom 11. Juni 2012 habe ich die „Kunststiftung Ruth Baumgarte“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 131

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

136 **Zweckverband**
VerkehrsVerbund Ostwesfalen-Lippe;
hier: 78. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 78. Sitzung der Verbandsversammlung findet statt am
Donnerstag, dem 28. Juni 2012 um 15.00 Uhr
im Vortragsraum, 1. Etage, Haus der Technik, Jahnplatz 5,
33602 Bielefeld.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss 2011 (Vorlage 375/2012)
2. Demographische Entwicklung in OWL und Auswirkungen auf die SPNV-Nachfrage (mündlicher Vortrag)
3. Wiederinbetriebnahme Haltepunkt Brackwede-Süd oder neuer Haltepunkt in Brackwede (Vorlage 376/2012)
4. Sachstand Reaktivierung TWE-Strecke (Vorlage 377/2012)

5. Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes (Bereich Schiene) (Vorlage 380/2012)
6. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
 - Schienenersatzverkehr während der Sperrung Rehberg-tunnel im Jahre 2013
 - Bilanz SPNV-Sonderverkehr zum NRW-Tag
7. Anfragen und Bekanntgaben

Nicht-öffentlicher Teil

8. Gewährung von Zuwendungen durch den VVOWL
 - Antrag der vbe zu Lemgo-Barntrup (Vorlage 372.1/2012)
9. Gutachten zur Revision § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW und vorläufiger Entwurf Rechtsverordnung (Vorlage 381/2012)
10. Fahrzeugfinanzierung im SPNV
 - Sachstand VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell (Vorlage 379/2012)
 - Finanzierung von Fahrzeugen für RRRX-Linien (Vorlage 378/2012)
11. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
 - Personelle Veränderungen in der Geschäftsstelle
12. Anfragen und Bekanntgaben

Bielefeld, den 12. Juni 2012

Kurt Kalkreuter
Verbandsversammlungsvorsitzender

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 132

**137 Zweckverband
 Kommunales Rechenzentrum
 Minden – Ravensberg / Lippe;
hier: 7. Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung**

Die 7. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Donnerstag, dem 28. Juni 2012 um 9.30 Uhr

im Kommunalen Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe, Konferenzraum Haus 1, Am Lindenhaus 21, 32657 Lemgo, statt.

Tagesordnung:

- 1 Geschäftsentwicklung des krz
- 2 Neubenennung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates
- 3 Entsendung von Mitgliedern in den Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „aKDn-sozial“
- 4 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011
- 5 Überörtliche Prüfung durch die GPA – Stellungnahme des krz
- 6 Einführung des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraum (SEPA)

- 7 Einsatz mobiler Endgeräte
- 8 Verschiedenes

Lemgo, den 18. Juni 2012

Gert Klaus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 132

138 Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 0329938 (ausgestellt durch die LZPD am 19. November 2003) des Polizeihauptkommissars Werner Ortmeier ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bielefeld, den 5. Juni 2012

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 132

139 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 30369995 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, wird es für kraftlos erklärt.

Rahden, den 12. Juni 2012

Stadtsparkasse Rahden
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 132

140 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 30606040 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, wird es für kraftlos erklärt.

Rahden, den 12. Juni 2012

Stadtsparkasse Rahden
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2012, S. 132

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.
Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309
In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298